

# DIENSTVERTRAG

zwischen dem Psychosozialen Trägerverein Dresden e.V.

— nachstehend als Dienstgeber bezeichnet —

und ~~Herrn / Frau / Fräulein~~ [Redacted]

0-8060 Dresden  
(Anschrift)

geboren am [Redacted]  
(sonstige Angaben zur Person, wie Datum der Approbation)

— nachstehend als Mitarbeiter bezeichnet —

wird folgendes vereinbart:

1. Herr / Frau / Fräulein [Redacted]  
~~XXXXXX~~ wird mit Wirkung vom 1.10.91 im Projekt "Geschütztes Wohnen für psychisch Kranke" als Betreuerin angestellt.  
(Name der Einrichtung) (Berufsbezeichnung)

2. Soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, gelten für das Dienstverhältnis die vom DPWV herausgegebenen Richtlinien für Arbeitsverträge (AVR) in der jeweils gültigen Fassung.

3. Das Dienstverhältnis wird befristet bis 30.9.93 / ~~auf unbestimmte Zeit abgeschlossen~~  
Die Zeit bis 31.3.92 gilt als Probezeit; während der Probezeit kann das Dienstverhältnis sowohl vom Dienstgeber als auch vom Mitarbeiter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monats-/Quartalsende<sup>1)</sup> beendet werden.  
Anschließend beträgt die Kündigungsfrist 6 Wochen (Monate<sup>1)</sup> zum Monats-/Quartals-/Ende eines Kalendervierteljahres.  
~~XXXXXX~~

4. Die Vergütung bestimmt sich nach den in Ziffer 2 genannten AVR. Der Mitarbeiter wird in die Vergütungsgruppe V D eingestuft.

Mit dem 1.10.91 beginnt das 1. Berufsjahr.

Die Grundvergütung beläuft sich demnach auf  
zuzüglich Ortszuschlag Stufe 1  
mit Kindergeldberechtigenden Kindern nach § 6 AVR  
Zulagen (Allg. Zulage)

(100%) DM	(60%)
[Redacted]	[Redacted]
DM	

Insgesamt [Redacted]  
abzüglich des Wertes der in Ziffer 5 aufgeführten Sachbezüge.

Hinzu kommen:

Vermögenswirksame Leistungen i. S. des Vermögensbildungsgesetzes DM [Redacted]

Die Grundvergütung erhöht sich nach je zwei Berufsjahren um den Steigerungsbetrag. Der Mitarbeiter verpflichtet sich, Änderungen, die die Berechtigung zum Bezug des erhöhten Ortszuschlages nach § 6 Abs. 2 bis 4 und 6 bis 9 AVR betreffen, dem Dienstgeber unverzüglich anzuzeigen, der dem Mitarbeiter daraufhin eine neue Zusammenstellung seiner Bezüge aushändigt.

<sup>1)</sup> Nicht Zutreffendes streichen.

5. Über dem Mitarbeiter zu gewährende Sachbezüge wird folgendes vereinbart:<sup>2)</sup>

.....  
.....  
.....  
.....

6. Die Arbeitszeit beträgt 40 Stunden wöchentlich.

7. Die Urlaubsdauer richtet sich nach § 10 AVR.

Danach erhält der Mitarbeiter jährlich 26 Arbeitstage Urlaub. (Für das laufende Urlaubsjahr verringert sich dieser um den vom früheren Dienstgeber gewährten Urlaub von 20 Arbeitstagen.)

8. Über eine zusätzliche Alters- und Invaliditätsversorgung des Mitarbeiters wird folgendes vereinbart:<sup>3)</sup>

.....  
.....  
.....

9. Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin verpflichtet sich, über alle dienstlichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, und zwar nicht nur für die Dauer des Dienstverhältnisses, sondern auch nach seiner Beendigung.

10. Zwischen den Vertragsschließenden werden folgende Sondervereinbarungen getroffen:<sup>4)</sup>

Nach Ablauf der Frist von 2 Jahren (genehmigte Dauer der ABM) wird beabsichtigt, das Dienstverhältnis in ein unbefristetes zu überführen, wenn bis dahin die Finanzierung gesichert ist.

Weitere Sondervereinbarungen bestehen nicht.

11. Änderungen und Ergänzungen dieses Dienstvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Dresden

den

30.10.91

19

Psychosozialer Trägerverein  
Dresden e.V.  
(Dienstgeber)

(Mitarbeiter)

<sup>2)</sup> Beispiele: Gewährung von freier Station gemäß § 5 Abs. 8 AVR; Zuweisung einer Dienstwohnung; Teilnahme von Familienangehörigen an Verpflegung; Bewertung der Sachbezüge (vgl. dazu § 5 Abs. 8 AVR).

<sup>3)</sup> Dienstzeit und Mindestalter bei Beginn der Zusatzversorgung; Beitragszahlung durch Dienstgeber und Mitarbeiter u. ä.

<sup>4)</sup> Beispiele: Versicherung des Mitarbeiters gegen Haftpflichtansprüche durch den Dienstgeber; Verbot für nachgeordnete Ärzte, eigene Praxis auszuüben oder im eigenen Namen zu liquidieren; Anspruch auf Pflege und Behandlung in der Anstalt; Kostenerstattung bei Dienstreisen; Teilnahme an Fortbildungslehrgängen, wissenschaftlichen Kongressen u. ä.